

Landesbeauftragte für Datenschutz • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

DB Regio / Autokraft  
Hamburger Chaussee 10  
24114 Kiel


Landesbeauftragte für Datenschutz  
Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:

Aktenzeichen:  
LD7-18.21/21.029


Kiel, 21.04.2021

### **Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)**

Anhörung nach § 18 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 14 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)  
Eingabe 

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesbeauftragte für Datenschutz ist nach Art. 55 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH als Aufsichtsbehörde auch zuständig für die Einhaltung der Vorschriften nach dem IZG-SH.

In dieser Funktion habe ich eine Eingabe von Herrn  (Petent) erhalten. Der Petent teilte mir mit, dass er per E-Mail am 05.03.2021 über fragdenstaat.de bei Ihnen um Auskunft zur Videoüberwachung in Ihren Bussen gebeten habe. Von „DB Regio Bus, Region Nord“ erhielt er unter der Vorgangsnummer 21001638 die Rückmeldung, dass auf Sie das IZG-SH nicht Anwendung finden würde.

Nach § 14 Satz 1 IZG-SH hat jede Person das Recht, die Landesbeauftragte anzurufen, wenn sie der Ansicht ist, ihr Informationsgesuch sei zu Unrecht abgelehnt bzw. nicht (hinreichend) beantwortet worden. Ich bin daher gehalten, dieser Eingabe nachzugehen und die Einhaltung der Anforderungen des IZG-SH zu prüfen. Ich habe deswegen ein Verfahren nach den eingangs genannten Vorschriften eingeleitet.

Informationspflichtig sind nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 IZG-SH auch juristische Personen des Privatrechts, soweit ihnen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts in den Bereichen [...] öffentlicher Nahverkehr [...] übertragen wurden. Diese Übertragung wiederum richtet sich nach § 24 Landesverwaltungsgesetz. Ob dieses bei Ihnen zutrifft, kann ich nicht abschließend beurteilen, halte es jedoch zumindest im Rahmen Ihrer Tätigkeit für DB Regio für möglich, dass Sie zu den informationspflichtigen Stellen gehören.

Hinsichtlich der zum IZG-SH geltenden Rechtslage weise ich gem. Art. 58 Abs. 1 Ziffer d DSGVO i.V.m. § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH auf den Leitfaden des ULD zu den Grundlagen des IZG-SH hin; dieser ist auf der Webseite [www.datenschutzzentrum.de](http://www.datenschutzzentrum.de) unter der Rubrik „Informationsfreiheit“ veröffentlicht.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass in dem Verfahren, das ich nach den eingangs genannten Vorschriften eröffnet habe, öffentliche Stellen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 LDSG der Landesbeauftragten für Datenschutz Auskunft zu erteilen haben. Sie erhalten hiermit nach § 17 Abs. 2 Satz 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH die Gelegenheit, zu dem Sachverhalt bis zum **12.05.2021** Stellung zu nehmen.

Der Petent hat eine Kopie dieses Schreibens erhalten und kann auch über Ihre Rückmeldung entsprechend informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

